

# A m t s - B l a t t

der

## Königlichen Breslauschen Regierung.

### — Stück XIV. —

Breslau, den 10ten April 1816.

#### Allgemeine Gesetzes-Sammlung.

No. 7. enthält:

- (No. 340.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2ten März 1816., den Zeitungsstempel betreffend.
- (No. 341.) Die Verordnung wegen Ertheilung des freyen Bürgerrechts an diejenigen Soldaten, die aus den Kriegen von 1813 zu ihren Gewerben zurückkehren. Vom 20sten März 1816.
- (No. 342.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die Aufhebung der Suspension der Militairprocesse. Vom 20sten März 1816. und
- (No. 343.) Die Anweisung für die Gerichts-Behörden, über die, nach erfolgter Aufhebung der Suspension der Militairprocesse, bei dem gerichtlichen Verfahren zu beobachtenden Modalitäten. Vom 20sten März 1816.

## Berordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 107. Betrifft die künftige Aufhebung der Zoll-Abfertigungen zu 1 ggr.

Des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bölow Excellenz haben unterm 29sten v. M. beschlossen, für die Zukunft die Zoll-Abfertigungen zu Einem guten Groschen ganz eingehen, und zur allgemeinen und ausschließlichen Benutzung nur die Zoll-Abfertigungen zu zwei gute Groschen anwenden zu lassen, nachdem jedoch die bei den Aemtern etwa noch vorhandenen Bestände an Zoll-Abfertigungen zu Einem guten Groschen, nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen verbraucht seyn werden.

Indem wir von diesem Beschlusse das Publicum und die Accise- und Zoll-Aemter in Kenntniß sehen, weisen wir letztere zugleich an, wenn die bei denselben vorräthigen Zoll-Abfertigungen zu Ein guten Groschen verbraucht seyn werden, statt derselben in Zukunft die Abfertigungen zu Zwei gute Groschen anzuwenden, und ihre Verschreibungen von dem Formular-Magazin nur auf letztere zu richten.

A. D. III. März. 1814. Breslau, den 27ten März 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 108. Wegen Versteuerung des mit Passirscheinen aus den Provinzen jenseits der Elbe eingehenden Rübböhl.

Nach dem Königl. Finanz-Ministerial-Rescript vom 3. d. M. soll von dem mit Passirscheinen aus den Provinzen jenseits der Elbe eingehenden Rübböhl, wegen der dort schon von dem Saamen erlegten Abgabe, nicht die tarifmäßige Accise-Gefälle mit 9 Gr. pro Centner incl. Uebertrag, sondern nur die Ergänzung von Ein Groschen Eils Denar für den Berliner Centner, oder zwei Silbergroschen sechs Denar für den schlesischen Centner, erhoben werden; welches dem Publico zur Nachricht und den Accise- und Zoll-Aemtern zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

A. D. III. März. 1819. Breslau den 30. März 1816.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 109. Erinnerung, daß verhaftete Militärs nicht ohne genaue Bezeichnung des Regiments oder Bataillons, wo zu sie gehören, an die nächste Garnison abgeschickt werden sollen.

Da nach Anzeige eines Königl. Hochbl. General-Commando von Schlesien öfters Fälle vorkommen: daß arrestirte Militär-Personen von den Civil-Behörden abgeliefert worden, ohne daß letztere das Regiment oder Bataillon, bei welchem die Arrestanten gestanden, genau bezeichnet haben, wodurch die diesfälligen Untersuchungen unnütz in die Länge gezogen, und die Transporte solcher Arrestanten vervielfältigt werden; so werden die sämmtlichen Herren Landräthe, so wie die Magisträte, und Polizei-Behörden auf die schon bestehenden Vorschriften, wegen Mitgabe vollständiger Transport-Zettel, und daß dergleichen Militärpersonen, deren Verhaftung nothwendig wird, der nächsten Garnison nicht ohne jedesmäßige Anzeige, zu welchem Regiment oder Bataillon selbige gehören, soweit solche nur irgend ermittelt werden kann, abgeliefert werden sollen, hierdurch ernstlich zurückgewiesen.

M. VIII. März. 1823. Breslau den 31. März 1816.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 110. Betrifft den Nachtrag zur Sammlung der Bestimmungen über die Stempel-Gesetze

Von der Sammlung der erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen über die Preußischen Stempel-Gesetze, hat so eben ein bis zum Ende des Jahres 1815 sich erstreckender offizieller

R a c h t r a g

die Presse verlassen, und wird zu dem Preise von 4 ggr. das Stück zu demselben wohlthätigen Zwecke wie die erste Sammlung von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin debüttirt werden.

Sämmtliche Beamten des Breslauschen Regierungs-Departements werden daher zufolge eines Königlichen Finanz-Ministerial-Rescripts vom 9ten hujus davon in Kenntniß gesetzt, damit diesemigen, die es angeht, bei ver kommender Gelegenheit hiervon nützlichen Gebrauch machen können.

G. XXVI. März 1848. Breslau den 29. März 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. III. Betrifft das Verkehr mit dem Großherzogthum Posen.

Zufolge des Königl. Finanz = Ministerial = Rescripts vom 5. v. M. machen wir dem Publico zur Nachricht und den Accise- und Zollämtern zur Achtung bekannt:

- 1) daß die aus dem Großherzogthum Posen eingehenden Mühlen = Fabrikate, ingleichen Getränke und Fleisch, keinen Eingangs = Zoll, sondern nur die bereits vorgeschriebene Consumtions = Accise zu entrichten haben.
- 2) daß das von daher eingehende Talg keinen Zoll, und nur diejenigen Consumtions = Gefäße tragen soll, welche das einländische vom platten Lande in die Städte gelangende Talg zu entrichten hat, ohne Rücksicht, ob es zum Verbrauch auf dem platten Lande oder der Städte in den alten Provinzen eingeführt wird.

G. XXVII. März. 1014.) Breslau, den 2ten April 1816.  
A. D. VI. März. 478.

Königl. Bresl. Regierung.

---

### Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

---

Nro. 6. Verordnung, in welchen Fällen zur Erleichterung der Gutsbesitzer die Kosten aus den öffentlichen Fonds entrichtet werden sollen.

Machdem das Königl. Justiz- und Finanz = Ministerium auf den Antrag der Schlesischen Gutsbesitzer zu ihrer Erleichterung durch die Verfügung vom 6. Jan. d. J. festzusehen befunden:

dass, wenn in Criminal = Untersuchungs = Sachen wegen folgender Verbrechen:

- 1) Diebstahls mit Waffen und in Banden,
- 2) Raub und Strafen = Raub,
- 3) Mord auf öffentlichen Fahr = oder Fußwegen,
- 4) Brandstiftung, und
- 5) Münzfälschung,

auf zehnjährige Einsperrung, oder auf Einsperrung bis zur Begnadigung, worauf vor Ablauf von Zehn, oder mehreren Jahren nicht anzutragen, oder auf eine noch härtere Strafe erkannt worden, die Kosten aus den öffentlichen Fonds entrichtet werden sollen;

so wird diese neue Bestimmung auf den Antrag des Oberschlesischen Landshafte-Collegii den sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten des Departements des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Brieg den 29. März 1816.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts  
von Ober-Schlesien.

Verschreibungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung  
der Vermögens- und Einkommensteuer.

Nro. 1. Wegen Auflösung der Departements-Vermögens-Steuer-Commission und Übergabe des Resten-Einziehung-Geschäfts an die neuen Königl. Departements-Regierungen.

Da das Soll-Einkommen der Vermögens- und Einkommen-Steuer in sämmtlichen Kreisen und Städten des Breslauschen Regierungs-Departements festgestellt, und auch das Lieferungs-Compensations-Geschäft beendigt ist; so wird die unterzeichnete Königl. Departements-Commission vom 1. Mai d. J. ihre Geschäftsführung einstellen, und die Einziehung der Reste, zufolge hoher Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz, den Königl. Regierungen der neuen Departements zu Breslau, Oppeln und Reichenbach übertragen werden.

Den sämmtlichen Landräthlichen Officiis und Magistraten wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, die Receptur-Cassen zur Absendung der, auf die Reste eingehenden Zahlungen, an die betreffenden Regierungs-Haupt-Cassen anzuweisen, da die bisherige Departements-Casse Ende dieses Monats ebenfalls aufgelöst wird. In allen, das Resten-Einziehung-Geschäft betreffenden Angelegenhei'en haben sich die Landräthlichen Officien und Magistrate daher von erwähnter Zeit an, selbst unmittelbar an die bezeichneten respectiven Königl. Regierungen zu wenden. Breslau den 1. April 1816.

Königl. Preuß. Departements-Commission zur Erhebung der  
Vermögens- und Einkommen-Steuer.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Ober-Landes-Gerichts-Rreferendarius Carl Friedrich Liebich, zum Rathmann und Stadt-Syndicus zu Gleiwitz.

Der bisherige Diaconus Biehler zu Juliusburg, zum Pastor zu Schmölln, Delbnischen Kreises.

Der Kandidat der Theologie Curie, zum Pastor zu Groß-Wilcau Nimpfischen Kreises.

Der Carl Schackwitz, zum Schullehrer zu Puditsch Trebnitschen Kreises.

Der bisherige Rathmann und Cämmerer Wenkel Kolbe zu Habelschwerdt, zum besoldeten Rathmann und Cämmerer daselbst auf anderweite 6 Jahre.

Der Berg-Geschworene Friedrich Fleck zu Gottesberg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

## Bekanntmachung.

Der Herr von Strachwitz in Sapsashine hat der evangelischen Kirche zu Losen Trebnitzer Kreises Ein Tausend Reichsthaler in Courant, zum Bau einer neuen Orgel geschenkt, und sämtliche dahin Eingepfarrte haben die Unterhaltungs-Kosten während dem Aufbau der Orgel freiwillig übernommen.

Indem Wir solches hiermit öffentlich bekannt machen, bezeugen Wir darüber unser Wohlgefallen und wünschen, daß wohlthätige Unterstützungen dieser Art zum Besten der Kirchen unter uns nicht aufhören mögen.

G. S. IX. März 356. Breslau, den 27ten März 1816.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.